

und besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Ministeriums ist, ferner aus zwei vom Ministerium wider-ruflich zu ernennenden Mitgliedern, von denen das eine dem Richterstande angehören muß, und sechs auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu wählenden Mitgliedern. Für die Wahl dieser letzterwähnten sechs Mitglieder und Stellvertreter benennt eine jede Bezirkskommission acht zur Übernahme von Gemeindeämtern verpflichtete (s. § 26), besteuerte Gemeindeglieder ihres Bezirks, aus denen das Ministerium je zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter auswählt.

Dem Vorsitzenden der Berufungskommission liegt die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Veranlagungsgeschäfts im Fürstentume ob. Er hat außerdem die Beschlüsse der Berufungskommission vorzubereiten und auszuführen. Die Entscheidungen derselben sind endgültig.

Die Steuer wird von den Gemeinden erhoben, welche die eingegangenen Steuerbeträge an das zuständige Steueramt unter Beifügung von Restverzeichnissen abzuliefern haben. Für die Beitreibung der Steuerreste sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen maßgebend (s. § 8).

Ein wissentliches Verschweigen oder zu geringes Angeben des steuerpflichtigen Einkommens wird, wenn durch die Steuerhinterziehung eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis sechzehnfachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem ein- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, bestraft. Neben und unabhängig von der Strafe erfolgt die Einziehung der hinterzogenen Steuer. Wenn eine Steuerhinterziehung erst nach dem Tode eines Steuerpflichtigen zur Untersuchung und Entscheidung kommt, so ist die von demselben verwirkte Strafe samt der hinterzogenen Steuer gegen dessen Erben zu erkennen und von denselben zu erlegen. In solchen Fällen ist jedoch die Strafe nicht über die letztverflossenen vier Steuerjahre vor dem Ableben des betreffenden Steuerpflichtigen hinaus zu berechnen. Die Verpflichtung zur Zahlung reicht nur bis zur Höhe der Erbschaft. Die Strafverfolgung jeder einzelnen Zuwiderhandlung verjährt in fünf Jahren vom Schluß des Jahres ab, in welchem die-